

VERORDNUNG

Der Marktgemeinde Telfs über das Verbot der Konsumation von alkoholischen Getränken

Aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2020, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs in den Sitzungen vom 25.06.2020, 09.07.2020 sowie 18.02.2021 zur Abwehr und Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Auf dem in der Planbeilage 1 gekennzeichneten Grundstück Nummer 276/1, auf welchem sich der Widumanger befindet, ist der Konsum und die Mitnahme von alkoholischen Getränken verboten.

§ 2

Vom Verbot des § 1 sind alle anmeldepflichtigen Veranstaltungen im Sinne des § 4 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003, LGBl. Nr. 86/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, sowie Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 ausgenommen.

§ 3

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs in Kraft.

Telfs, 18.02.2021

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs:

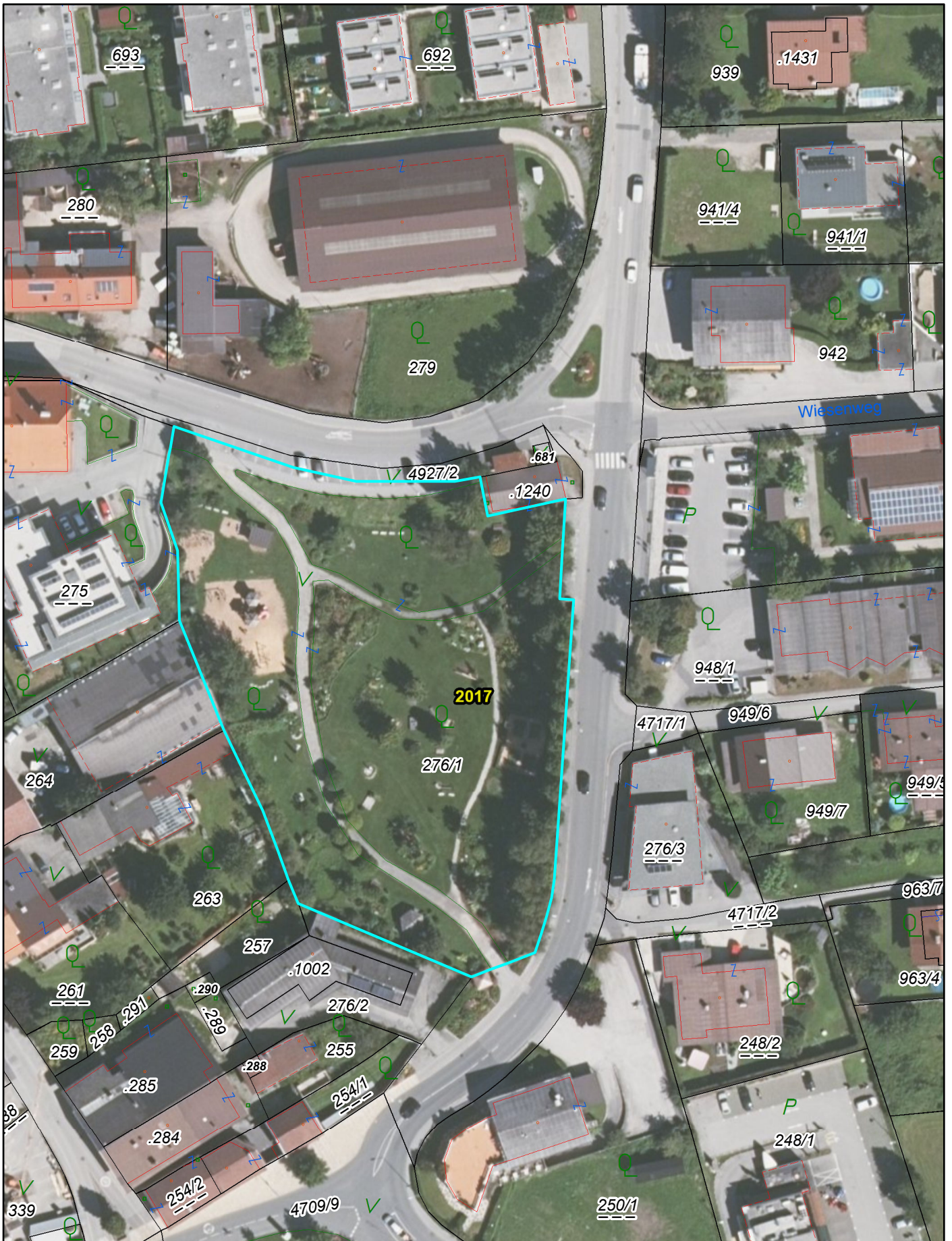
Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 14.03.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>



Lageplan

Marktgemeinde Telfs

Untermarktstraße 5+7 · 6410 Telfs

Telefon: 0 52 62 / 69 61

E-Mail: info@telfs.gv.at

Erstellt für Maßstab

1:1.000

Erstellungsdatum

22.06.2020



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit. © BEV